

## Erläuternde Bemerkungen

### zum Entwurf eines Gesetzes über die Tierzucht in Tirol (Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 – TTZG 2019)

#### I.

#### Allgemeines

#### A.

1. Tierzucht ist nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollzug eine Angelegenheit der Bundesländer. Nach einem EU-Vertragsverletzungsverfahren wurden die Landesgesetze ab 2009 völlig neu gefasst und damit dem EU-Tierzuchtrecht angepasst. Zum einheitlichen Vollzug insbesondere im Zuge der Neuankennung von Zuchtorganisationen wurde von den Ländern mit einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG ein Tierzuchtrat bei der Verbindungsstelle der Bundesländer eingerichtet.

Nunmehr wurde das europäische Tierzuchtrecht mit der Verordnung (EU) 2016/1012 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) neu geregelt.

Im Unterschied zu den bisher ergangenen Rechtsakten, die mangels unmittelbarer Anwendbarkeit zur Gänze in innerstaatliches Recht umgesetzt werden mussten, ist die Verordnung (EU) 2016/1012 unmittelbar anwendbares Recht, und gilt ab dem 1. November 2018 (Art. 69).

Zum Zweck der notwendigen Anpassung der derzeit bestehenden Tierzuchtgesetze und Tierzuchtverordnungen der Länder wurde im Auftrag der Landesagrarreferentenkonferenz unter Koordinierung der Landwirtschaftskammer Österreich ein Rahmenentwurf für ein entsprechendes Landesgesetz erarbeitet. Mit dem vorliegenden Entwurf eines neuen Tiroler Tierzuchtgesetzes 2019, der sich an dem genannten Rahmenentwurf orientiert, soll nunmehr eine unionsrechtskonforme Anpassung des Tiroler Tierzuchtrechts erfolgen.

2. Auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/1012 ist nach der Rechtsprechung des EuGH eine Transformation in innerstaatliches Recht nicht nur überflüssig, sondern grundsätzlich unzulässig. Die Erlassung von parallelen Bestimmungen etwa in Form rechtssatzförmiger Wiederholungen des Verordnungstextes oder Durchführungsvorschriften ist grundsätzlich untersagt („Normwiederholungsverbot“, *Schroeder*, Art. 288 AEUV, in: Streinz [Hg.], EUV/AEUV, 3.A. [2018] Rz 43; *Vcelouch*, Art. 288 AEUV, in: Jaeger/Stöger [Hg.], EUV/AEUV, 197. Lfg. [2017] Rz 20; *Öhlinger/Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht, 6.A. [2017] 70 m.w.N.). Dasselbe gilt für nationale Rechtsakte, die lediglich die Interpretation von Verordnungen bezwecken. Hier ist zum einen auf die autonome Auslegung des Unionsrechts zu verweisen, wonach die im Unionsrecht verwendeten Begriffe unabhängig von ihrer Bedeutung in der nationalen Rechtsordnung eigenständig auszulegen sind. Zum anderen nomiert Art. 267 AEUV unter anderem ein Monopol des EuGH zur Interpretation sekundären Unionsrechts (vgl. *Vcelouch*, Art. 288 AEUV Rz 22).

Dies umfasst nicht jene Teile einer Verordnung, die selbst die Erlassung von Durchführungs- oder Begleitvorschriften durch den jeweiligen Mitgliedstaat vorsehen. Im Übrigen erachtet der EuGH eine aus dem Zusammenhang notwendige punktuelle Wiederholung von Verordnungsrecht in nationalen Rechtsakten für zulässig (vgl. *Vcelouch*, Art. 288 AEUV Rz 20 m.w.N.).

Die Verordnung (EU) 2016/1012 weist über weite Strecken eine Zusammenfassung der schon bisher geltenden Rechtsbestimmungen auf, allerdings sind Teile davon jedoch als klare Neuregelung zu betrachten, so etwa

- Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Zuchtorganisationen und Züchtern,
- Regelungen zum grenzüberschreitenden Tätigwerden von Zuchtorganisationen und
- Regelungen zum Bereich Kontrolle.

3. Da eine „Umsetzung“ der Verordnung (EU) 2016/1012 wie oben dargelegt ausscheidet, sind erforderliche Anpassungen durch Aufhebung oder Änderung kollidierender nationaler Bestimmungen durchzuführen (*Schroeder*, Art. 288 AEUV Rz 47). Im Hinblick das geltende Tiroler Tierzuchtgesetz ist daher im Besonderen der erste Abschnitt, der bislang die Anerkennung von Zuchtorganisationen

landesrechtlich geregelt hat, nunmehr durch die Verordnung (EU) 2016/1012 weitgehend überlagert. Auch die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ist nunmehr in der Verordnung (EU) 2016/1012 umfänglich geregelt. Jedoch gibt es nach wie vor keine Festlegungen für Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für Equiden auf Unionsebene. Die rassespezifischen Bestimmungen für Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzungen werden durch das Ursprungszuchtbuch festgelegt.

4. Daneben werden im Entwurf wie bereits im Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 aus verwaltungsökonomischen Gründen die Schnittstellen zum Veterinärrecht berücksichtigt. So wird etwa auf eigene tierzuchtrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Überwachung von Besamungsstationen und Samendepots verzichtet, weil diese Angelegenheiten einerseits vorrangig dem Veterinärrecht zuzuordnen und andererseits bereits ausreichende Regelungen in der Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008 des Bundes enthalten sind.

Parallelregelungen zwischen Tierzuchtrecht und Veterinärrecht sollen grundsätzlich vermieden werden, außer in jenen Fallkonstellationen, wo sie im Blickwinkel des Tierzuchtrechts zwingend notwendig sind, wie z.B. die Tätigkeit bzw. Kenntnis von Samendepots, Besamungsstationen, Besamungstechnikern uäm. Der Entwurf beschränkt sich daher entsprechend auch der bisher geltenden Rechtslage vorwiegend auf konkrete, über die Verordnung (EU) 2016/1012 hinausgehende Regelungsbereiche, die hinsichtlich ihrer länderspezifischen Besonderheiten fachlich begründbar (z.B. Vatterhaltung) oder aus Gründen der Administrierbarkeit und Überwachung erforderlich sind (z.B. Mitteilungs- und Berichtspflichten, Kontrolle).

Auf Definitionen und Begriffsbestimmungen der in diesem Entwurf verwendeten tierzüchterischen Begriffe wurde verzichtet, da diese sich größtenteils bereits in Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 finden. Begriffe, wie Besamungsstation, Samendepot und Embryo-Entnahmeeinheit werden nicht definiert, diesbezüglich sollen die Definitionen aus dem Veterinärrecht gelten (vgl. § 2 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012).

Regelungen betreffend Belegscheine, Besamungstechniker und tierzüchterische Dokumentation beispielsweise in Besamungsstationen oder Samendepots sind auch aus tierzuchtfachlichen Gründen notwendig, ohne veterinärrechtliche Regelungen zu tangieren.

5. Schließlich werden mit dem Entwurf entsprechend der bereits geltenden Rechtslage nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 auch andere, nicht tierzuchtspezifische Rechtsakte der Europäischen Union berücksichtigt, wie die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

## **B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (vgl. VfSlg. 2073/1950, 3153/1957).

## **C.**

Der vorliegende Entwurf dient der Erlassung begleitender Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie der Umsetzung der im § 22 angeführten Rechtsakte der Europäischen Union und steht nicht im Widerspruch mit zwingenden Vorschriften des Unionsrechts.

## **D.**

Für den Bund, das Land und die Gemeinden sind aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfes keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

## II.

### Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

#### **Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):**

##### **Zu § 1 (Geltungsbereich, Ziele):**

Abs. 1 verweist auf die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2016/1012 und stellt klar, dass für jene Bereiche, die nunmehr unionsrechtlich durch die Verordnung geregelt sind, lediglich begleitende Maßnahmen festgelegt werden.

Abs. 2: Die vom sachlichen Anwendungsbereich des Entwurfes erfassten Tierarten sind jene des Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/1012, die zugleich auch der derzeit geltenden Rechtslage in § 1 Abs. 1 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008 entsprechen.

Abs. 3: Die bisherigen Zielsetzungen des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008 bleiben unverändert. Die Ziele des Gesetzes sollen Zweck und Gegenstand der Regelungen abbilden und die kontinuierliche Weiterentwicklung in Rechtsetzung und Vollziehung sicherstellen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von länderspezifischen und regionalen oder tierartenspezifischen Zielsetzungen, die schon bisher im Verantwortungsbereich der Länder legitim verfolgt wurden.

Im Übrigen harmonisieren die Ziele auch mit jenen der Verordnung (EU) 2016/1012 (vgl. dazu etwa die Erwägungsründe 10, 11 und 20 der Verordnung).

Das Tierzuchtrecht der Länder verfolgt darüber hinaus auch Sonderziele und Aufgabenstellungen, wie die Erhaltung der genetischen Vielfalt und gefährdeter Rassen, den Erhalt der Tierzucht zwecks Sicherstellung der Bewirtschaftung in benachteiligten Situationen, Förderung des Erhalts einer kleinstrukturierten und eigenständigen Zucht im Umfeld des immer stärker werdenden internationalen Wettbewerbs und neuartiger Entwicklungen (z.B. Patenzucht oder Klonen durch international tätige Zuchtunternehmen in der Vertragsproduktion oder im Besamungswesen).

Die Erhaltung bzw. Förderung der genetischen Qualität und Vielfalt entspricht auch der Verpflichtung, die Österreich durch das Übereinkommen über die biologische Vielfalt übernommen hat.

Auf § 1 Abs. 3 wird in anderen Bestimmungen des Entwurfes ausdrücklich verwiesen, womit dessen Inhalt auch bei deren Vollziehung zu berücksichtigen ist.

#### **Zum 2. Abschnitt (Begleitende Maßnahmen betreffend die Verordnung [EU] 2016/1012 hinsichtlich Zuchtverbänden, Zuchtunternehmen und Zuchtprogrammen):**

##### **Zu § 2 (Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen, verfahrensrechtliche Bestimmungen):**

Abs. 1: Die anzugebenden Stammdaten entsprechen dem gemeinsamen Rahmenentwurf, die inhaltlichen Anforderungen richten sich nach Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) 2016/1012.

Abs. 2: Die fakultative Beiziehung des Tierzuchtrates im Verfahren betreffend die Änderung von genehmigten Zuchtprogrammen soll weiterhin vorgesehen werden.

Abs. 3: Die Liste nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 wird in Österreich vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus geführt. Die Behörde hat die dafür notwendigen Daten umgehend bekannt zu geben.

Abs. 4: Die Verordnung (EU) 2016/1012 erfordert die regelmäßige Übermittlung von Informationen über die Situation der Tierzucht in den einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Funktion übernimmt das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (vormals BMLFUW) im Sinne der Außenvertretung bereits seit vielen Jahren. Auf fachlicher Ebene gibt es das Einverständnis für die Weiterführung der gehandhabten Verwaltungspraxis. Diese soll beibehalten und nunmehr festgeschrieben werden.

##### **Zu § 3 (Genehmigung von Zuchtprogrammen, Änderungen):**

Abs. 1: Die Anerkennung von Zuchtverbänden oder Zuchtunternehmen ist nunmehr von der Genehmigung von Zuchtprogrammen zu unterscheiden. Ein anerkannter Zuchtverband oder ein anerkanntes Zuchtunternehmen, der bzw. das beabsichtigt, ein weiteres Zuchtprogramm durchzuführen, braucht nur mehr das neue Zuchtprogramm genehmigen zu lassen. Eine weitere Anerkennung ist nicht mehr nötig.

§ 3 enthält zur Verordnung (EU) 2016/1012 ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Genehmigung bzw. Änderung von Zuchtprogrammen.

Zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 hat die Behörde ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen (Abs. 1 Z 1).

Die Bestimmung des Abs. 1 Z 2 orientiert sich am gemeinsamen Rahmenentwurf und soll gewährleisten, dass Züchter aus ganz Tirol die Möglichkeiten haben, sich an einem genehmigten Zuchtprogramm zu beteiligen.

Die zuständige Behörde hat nach Art. 12 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 die Europäische Kommission von einer Verweigerung zu unterrichten. Dies soll im Sinne der Außenvertretung über Mitteilung an den Bund erfolgen (Abs. 1 Z 3).

Ungeachtet der sich aus Art. 12 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 ergebenden Informationsverpflichtungen hat die Behörde ihre Entscheidungen dem Zuchtverband oder Zuchtunternehmen mitzuteilen und sie über die damit verbundenen Rechtsfolgen aufzuklären (Abs. 1 Z 7).

Abs. 4: Auch wenn Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/1012 es nicht explizit vorsieht, so erscheint auch eine ausdrückliche positive behördliche Entscheidung bei wesentlichen Änderungen eines Zuchtprogramms rechtlich zulässig. Eine solche bescheidmäßige Genehmigung ermöglicht im Einzelfall im Interesse des antragstellenden Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens auch eine frühzeitige und damit raschere Entscheidung (binnen 90 Tagen). Es ist durchaus anzunehmen, dass in der tierzuchtbehördlichen Praxis einzelne Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen auf diese frühere (positive) Entscheidung drängen werden, ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht.

Erfolgt eine Genehmigung im Sinne von Art. 9 Abs. 3 EU der Verordnung (EU) 2016/1012, so ist das auf diese Weise genehmigte Zuchtprogramm mit einem Genehmigungsvermerk („Im Sinne des Art. 9 Abs. 3 der Verordnung [EU] 2016/1012 genehmigt“, Datum und Unterschrift) zu versehen (Z 2). Zumindest eine Ausfertigung davon ist dem Antragsteller zu übermitteln. Durch die stillschweigend angenommene Genehmigung wird der Bescheid, mit dem das (ursprüngliche) Zuchtprogramm genehmigt wurde, abgeändert. Der Genehmigungsvermerk ist nicht notwendig, wenn die Änderung durch Bescheid genehmigt wird.

Im Übrigen ist in Verfahren betreffend Änderungen an genehmigten Zuchtprogrammen die Einholung eines Gutachtens des Tierzuchtrates erforderlichenfalls zulässig (§ 15).

### **Zum 3. Abschnitt (Übereignung oder Überlassung von (Zucht)Tieren, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen):**

#### **Zu § 4 (Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren):**

Die Bestimmungen über Übereignung und Überlassung von Zuchttieren wurde den neuen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Tierzuchtbescheinigungen oder das lebenslange Identifizierungsdokument bei Equiden müssen von der zuständigen Stelle ausgestellt sein und über die entsprechenden Angaben verfügen. Die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen ist bei Rindern, Schweinen Schafen, Ziegen und Equiden bereits anderweitig im EU-Recht geregelt und nicht Gegenstand dieses Landesgesetzes.

Die Ausstellung von Equidenpässen ist separat geregelt. Bis zum Zeitpunkt der Anwendung von Art. 110 der Verordnung (EU) 2016/429 sollten die Zuchtverbände, die genehmigte Zuchtprogramme mit reinrassigen Zuchtequiden durchführen, weiterhin die Identitätsausweise für diese reinrassigen Zuchttiere gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 90/427/EWG ausstellen können (siehe dazu Erwägungsgrund Nr. 80 der Richtlinie 90/427/EWG).

Wenn ein Zuchttier innerhalb eines Zuchtverbandes bzw. Zuchtunternehmens übereignet wird, braucht eine Tierzuchtbescheinigung nicht mitgegeben werden, da es ja nicht in ein anderes Zuchtbuch eingetragen werden soll. Dasselbe gilt, wenn das Tier einem Schlachthof übereignet wird oder für die Schlachtung vorgesehen ist.

Der lit. b wird auch dadurch entsprochen, dass dem Übernehmer der Zugriff auf die Angaben im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 in elektronischer Form möglich gemacht wird bzw. ist.

Von der lit. b sind unter anderem auch von Besamungsstationen, welche für die Verbringung von solchen Zuchtmaterial in die EU zugelassen sind, auf Grundlage von Art. 33 der Richtlinie 90/427/EWG ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen erfasst.

**Zu § 5 (Verwendung von Tieren im Natursprung):**

Diese Bestimmung wurde den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, entspricht im Übrigen jedoch dem geltenden Recht.

**Zu § 6 (Inverkehrbringen und Abgabe von Samen):**

Die Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Samen wurden dem gemeinsamen Rahmenentwurf entsprechend an die neue Rechtslage durch die Verordnung (EU) 2016/1012 angepasst. § 6 regelt die tierzuchtrechtlich relevanten Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und Abgeben von Samen. Die veterinärrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

So bestimmt § 7 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012, dass jede Form des Inverkehrbringens und die Abgabe von Samen durch andere als zugelassene Einrichtungen verboten ist. Demnach dürfen nur Besamungsstationen und Samendepots Samen in Verkehr bringen und abgeben.

Im Bereich des Veterinärrechts wird auch zu entscheiden sein, ob von der Ermächtigung des Art. 21 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1012 Gebrauch gemacht wird.

Da somit neben den tierzuchtrechtlichen Vorschriften auch die einschlägigen veterinärrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, erscheint es angebracht, die einschlägigen Begriffe soweit wie möglich anzugleichen.

Im Hinblick auf das Inverkehrbringen und der Abgabe von Samen haben sich die im Veterinärrecht gebräuchlichen Begriffe in der Praxis durchgesetzt, und haben diese deshalb auch hier Aufnahme gefunden. Für sie gelten daher die Definitionen nach § 2 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012. Demnach ist unter dem Inverkehrbringen das „Verbringen zwischen zugelassenen Einrichtungen“ gemeint und unter „Verbraucher“ fallen Tierärzte, Besamungstechniker, Eigenbestandsbesamer oder Landwirte, in deren Bestand ein Erzeugnis verbraucht wird.

Auch in Hinkunft darf Samen in Tirol nur von Besamungsstationen und Samendepots, die nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind in Verkehr gebracht oder abgegeben werden. Für die Praxis ergibt sich insofern keine Änderung, als die veterinärrechtlich zugelassenen Einrichtungen im veterinärrechtlichen Informationssystem gelistet sind.

Hingegen sind entgegen der bisherigen Rechtslage Besamungsstationen nicht mehr befugt, für von ihnen gewonnenen Samen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen auszustellen, dies ist nur noch den Zuchtunternehmen und Zuchtverbänden gestattet.

**Zu § 7 (Verwendung von Samen):**

Die Bestimmung über die Verwendung von Samen wurde dem Rahmenentwurf entsprechend an die neue Rechtslage durch die Verordnung (EU) 2016/1012 angepasst.

Hinsichtlich der Aufzeichnungen soll nunmehr die Anführung der Chargennummer des Samens entfallen, als diese veterinärrechtlich bereits geregelt ist. Abweichend zur geltenden Rechtslage wird auch der Verweis in Abs. 5 nunmehr dahingehend geändert, dass die Bestimmungen betreffend den Betrieb (Abs. 3 Z 3) nicht anzuwenden ist.

Die nach Abs. 3 angeführten Daten können auch in elektronischer Form an die vom Halter genannte Stelle übermittelt werden.

Nach Abs. 5 sind die einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften einzuhalten. § 8 Abs. 3 der Verordnung über die veterinärrechtlichen Anforderungen beim innerstaatlichen Inverkehrbringen von Samen, Eizellen und Embryonen von bestimmten Haustieren, BGBl. II Nr. 310/2012, regelt, dass Frischsamen von Tieren des eigenen Bestandes, die seit mindestens 30 Tagen vor der Samengewinnung in diesem Bestand gehalten wurden, zur künstlichen Besamung von Tieren des eigenen Bestandes, die seit mindestens 30 Tagen vor der Besamung in diesem Bestand gehalten wurden, verwendet werden darf (Eigengewinnung zur Eigenbestandsbesamung).

Ein Equidenzüchter eines Zuchtverbandes, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt, das z.B. die künstliche Besamung verbietet, ist intern an diese Verpflichtung aus dem Zuchtprogramm gebunden. Hält er sich nicht daran, verstößt er gegen die internen Vorschriften, was auch zu internen Konsequenzen führen kann.

**Zu § 8 (Erbfehler):**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht. Hinsichtlich des bescheidmäßigen Verbots der Abgabe von Samen erfolgt eine Klarstellung zur Handlungsverpflichtung der Behörde in den in Abs. 2 angeführten Fällen.

**Zu § 9 (Inverkehrbringen und Abgabe von Eizellen und Embryonen):**

Auch in Hinkunft dürfen Eizellen und Embryonen in Tirol nur von Embryo-Entnahmeeinheiten, Besamungsstationen und Samendepots, die nach den veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind in Verkehr gebracht oder abgegeben werden. Für die Praxis ergibt sich insofern keine Änderung, als die veterinärrechtlich zugelassenen Einrichtungen im veterinärrechtlichen Informationssystem gelistet sind.

Hingegen sind entgegen der bisherigen Rechtslage Embryo-Entnahmeeinheiten nicht mehr befugt, für von ihnen gewonnenen Samen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen auszustellen, dies ist nur noch den Zuchtunternehmen und Zuchtverbänden gestattet.

**Zu § 10 (Verwendung von Embryonen):**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

**Zu § 11 (Besamungstechniker, Eigenbestandsbesamer):**

Die Prüfung der Verlässlichkeit soll sich nach Abs. 2 auf die Überprüfung hinsichtlich strafgerichtlicher Verurteilungen wegen Tierquälerei oder wegen Übertretung tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlicher Vorschriften beschränken.

Die bisher in § 18 Abs. 8 bis 10 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008 vorgesehenen Nachweise sollen dem gemeinsamen Rahmenentwurf zufolge entfallen.

Im Übrigen entspricht diese Bestimmung dem geltenden Recht, in Abs. 8 erfolgt eine Präzisierung dahingehend, dass die dort genannten Mitteilungen dem Landeshauptmann „als Veterinärbehörde“, aufgrund dessen Zuständigkeit in der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), bekanntzugeben sind.

**Zu § 12 (Anerkennung bzw. Gleichwertigkeit von Ausbildungen):**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

**Zum 4. Abschnitt (Förderung):****Zu § 13 (Förderung durch das Land Tirol):**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

**Zum 5. Abschnitt (Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Außenverkehr, Verordnungen, Strafbestimmungen):****Zu § 14 (Behörden):**

Die Festlegung der Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde im Sinn des Art. 2 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 entspricht dem gemeinsamen Rahmenentwurf. Grundsätzlich soll die Landwirtschaftskammer Behörde nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 sein, ausgenommen davon sind nur jene Fälle, in denen ausdrücklich anderes vorgesehen ist.

Die Meldungen der Daten nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1012, der Entscheidungen über die Ablehnung einer Anerkennung bzw. über die Verweigerung einer Genehmigung eines Zuchtprogramms erfolgen im Sinne der Außenvertretungsbefugnis jeweils an den Bund. Siehe dazu die § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 Abs. 1 Z 4.

Im Übrigen entsprechen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 dem geltenden Recht.

Abs. 3: Die Bestimmung entspricht den Vorgaben des gemeinsamen Rahmenentwurfs.

Abs. 4: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

**Zu § 15 (Tierzuchtrat):**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht. Die länderübergreifende Zusammenarbeit und fachliche Beurteilung im Tierzuchtrat auf der Grundlage einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung hat sich bewährt und ist weiter fortzusetzen. Mit dem Tierzuchtrat soll der durch die vermehrt grenzüberschreitende Tätigkeit von Zuchtverbänden und Zuchtunternehmen entstehende Koordinationsbedarf bewältigt werden. Zudem dient er der fachlichen Unterstützung der Behörde bei

einer einheitlichen Umsetzung bzw. Auslegung des Tierzuchtrechts in Österreich, um nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Tierzucht zu vermeiden.

Die Hauptaufgabe des Tierzuchtrats liegt in der Erstellung von Fachgutachten. Ein solches Gutachten ist von der Behörde insbesondere in Verfahren über die Anerkennung von Zuchtverbänden bzw. Zuchtunternehmen zwingend einzuholen. Daneben kann die Behörde bzw. das Landesverwaltungsgericht auch in anderen im Tierzuchtgesetz vorgesehenen Verfahren Gutachten des Tierzuchtrates einholen sowie sich zu sonstigen tierzuchtfachlichen Fragen von ihm beraten lassen. Dies umfasst auch alle weiteren Sachverhalte, die für die Vollziehung Bundesländer übergreifender Verfahren und Beurteilungen im Tierzuchtrat zu behandeln sind sowie im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1012 stehen.

**Zu § 16 (Verfahren, Überwachung, Ausnahmen):**

Zu den Kontrollen nach Abs. 2 gehören auch jene, die auf Grund von Ersuchen anderer Mitgliedsstaaten bzw. der Kommission erfolgen.

Nach Abs. 3 Z 7 kann auch die auf diesem Gesetz gestützte Besamungstätigkeit untersagt werden, falls die Verlässlichkeit im Sinn des § 11 Abs. 3 verloren geht.

Die Verpflichtung nach Abs. 4 gilt für alle in Tirol züchterisch tätigen Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen.

In Abs. 4 wurde entsprechend einem Wunsch der Praxis anstelle der bisher dreijährigen Berichtspflicht (§ 8 Abs. 6 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008) nunmehr eine jährliche Berichtspflicht vorgesehen. Diese betrifft sowohl inländische wie auch ausländische Zuchtverbände bzw. Zuchtunternehmen. Die Bestimmung entspricht dem gemeinsamen Rahmenentwurf der Länder und dient im Besonderen der Wahrnehmung der Kontrollpflichten der zuständigen Behörde entsprechend dem Kapitel X der Verordnung (EU) 2016/1012.

In Abs. 6 wird von der Ermächtigung des Art. 47 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/1012 Gebrauch gemacht, wonach anfallende Kosten im Verwaltungsstrafverfahren geltend gemacht und dem Beschuldigten in einem Straferkenntnis neben einer Verwaltungsstrafe vorgeschrieben werden können.

Die Regelung in Abs. 7 entspricht dem geltenden Recht. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Genehmigung von Ausnahmen nach Abs. 7 künftig der Landwirtschaftskammer obliegen (vgl. § 14 Abs. 1).

**Zu § 17 (Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren):**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

**Zum 6. Abschnitt (Übergangs- und Schlussbestimmungen):**

**Zu § 18 (Verordnungen):**

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.

**Zu § 19 (Verarbeitung personenbezogener Daten):**

Die Bestimmung über die Verarbeitung personenbezogener Daten wurde an die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 angepasst. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung dem geltenden Recht.

**Zu § 20 (Strafbestimmungen):**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Im Übrigen sollen damit auch Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/1012 entsprechend Art. 52 leg. cit. als Verwaltungsübertretung festgelegt werden. Die Bestimmung betreffend den Verfall von Samen, Eizellen oder Embryonen und von Samen, der mit Erbfehlern behaftet ist entspricht ebenso dem geltenden Recht. Siehe dazu nun auch § 16 Abs. 3 Z 4.

**Zu § 21 (Übergangsbestimmungen):**

Die bestehenden Zuchtorganisationen bleiben nach Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/1012 ohne Verfahren weiter anerkannt und können auch ihre Zuchtprogramme ohne Verfahren weiter durchführen, müssen aber allerdings die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 einhalten und erforderlichenfalls auch ihre Zuchtprogramme entsprechend anpassen.

Auf Grundlage des Abs. 1 und Abs. 2 sind auch alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannte Zuchtorganisationen in die Liste der anerkannten Zuchtverbände und Zuchtunternehmen nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2016/1012 aufzunehmen.

Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen im Sinne des Tiroler Tierschutzgesetzes 2008 gelten auf Grund Abs. 7 als Tierzuchtbescheinigungen nach diesem Gesetz.

**Zu § 22 (Umsetzung von Unionsrecht):**

Abs. 1: Dieser Paragraph enthält die Liste der Rechtsakte des Unionsrechts, die mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz umgesetzt werden. Um einen vollständigen aktuellen Überblick zu geben, sind auch die Entscheidungen der Europäischen Kommission, die einen Großteil der umzusetzenden materiellen Vorgaben des Unionsrechts enthalten, angeführt.

Abs. 2: Die Verordnung (EU) 2016/1012 sieht eine Reihe von Ermächtigungen der der Europäischen Kommission zur Erlassung von Detailregelungen in Form von delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV und von Durchführungsrechtsakten nach Art. 291 AEUV vor. Abs. 2 enthält eine Auflistung der dazu bislang ergangenen Rechtsakte.

**Zu § 23 (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008.